

Eine Zensur findet nicht statt - Wirklich nicht?

von Hans-Joachim v. Leesen

Eine offenkundig wachsende Zahl von kritischen Zeitgenossen erhebt in der jüngsten Vergangenheit ihre Stimme, um – wie es in zwei großformatigen, 1996 in angesehenen Zeitungen erschienenen Anzeigen formuliert wurde – ihre Besorgnis darüber auszudrücken, „dass in Deutschland in zunehmendem Maße Sondergesetze und strafrechtliche Verfolgung gegen Verleger, Redakteure und Autoren – auch gegen Wissenschaftler – wegen deren begründeter Äußerung zu bestimmten Fragen der Zeitgeschichte eingesetzt werden“. Die 500 Unterzeichner dieses „Appells“, unter ihnen zahlreiche Universitätsprofessoren, nehmen nicht zum Inhalt der strittigen Fragen Stellung, weisen aber „als verantwortungsbewusste Staatsbürger in großer Sorge um die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Meinungsäußerung wie die der Forschung und Lehre auf diese gefährlichen Zustände hin“ und wenden sich „an alle Verantwortlichen und an die Öffentlichkeit im In- und Ausland, dafür einzutreten, dass derartige Verletzungen sowohl der Menschenrechte als auch der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Zukunft unterbleiben.“

Während der Aufklärer Gotthold Ephraim Lessing jede Form der Bücherverbote ablehnte und die Existenz eines jeden gedruckten Wortes verteidigte, gleichgültig, welche Inhalt damit vermittelt werden, ist der Bürger der modernen Massengesellschaft weniger rigoros. Die 500 Gelehrten, Verleger, Redakteure und andere an der freien Geschichtsforschung Interessierten, die den „Appell der 500“ mit dem Titel „Die Meinungsfreiheit ist in Gefahr!“ unterschrieben haben, verteidigen die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der Diskussion über die Zeitgeschichte und wenden sich nicht grundsätzlich gegen die Bemühungen des Staates, etwa Jugendliche oder auch die Mehrheit der Staatsbürger zu schützen vor Schriften, die Perversitäten, kriminelle Handlungen, Gewalt, Sadismus wertfrei schildern und gar propagieren. Niemand mit einem Minimum an Verantwortungsbewusstsein kann etwa die Freiheit für beifällige Schilderungen von Kindesmissbrauch fordern. Was zunehmend Sorge bereitet, ist aber der Eingriff des Staates in die Diskussion über bestimmte Fragen der Zeitgeschichte. Und wer leugnet, dass wirklich in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend zwischen Buchdeckeln gebundene politische Meinung oder Ergebnisse historischer Forschung verfolgt werden, der möge sich die wachsende Zahl der aus politischen Gründen indizierten Bücher vor Augen führen, eine Tatsache, die bisher in Deutschland bei der überwiegenden Anzahl der Politiker, Verleger, Buchhändler, Journalisten ebenso wenig Beachtung findet wie in früheren Zeitaltern, in denen auch bei der breiten Masse die Reglementierung des Denkens durch Zensur nur bedingt auf Interesse stieß. Erst nach einem Meinungsumschwung, wenn die bislang verfolgten Ansichten sich trotz allem durchgesetzt hatten, wurde die Verurteilung der versuchten Unterdrückung von unliebsam gewesenen Ansichten Allgemeingut.

Bücherverbote keine Neuerung

Soweit wir die Geschichte der zivilisierten Menschheit überblicken, hat es Bemühungen von Herrschenden gegeben, ihnen unliebsame Schriften zu verbieten. Sie waren dabei stets davon überzeugt, mit Bücherverboten zum Wohle nicht nur ihrer Herrschaft, sondern auch der Untertanen zu handeln. Dabei gingen früher in der Regel weltliche und geistliche Herrschaft Hand in Hand; ihre Argumente zur Bücherunterdrückung waren miteinander verwoben.

Der großen Namen, die Opfer der Zensur wurden, sind Legion. Luthers Schriften wurden ebenso verfolgt wie die des Erasmus von Rotterdam. Luther wiederum verbannte papistische

Schriften. Boccaccios und Petrarcas Werke, die von Hus, Dante, Rabelais, Giordano Bruno fielen ebenso Verboten zum Opfer wie der „Leviathan“ von Thomas Hobbes oder John Lockes Hauptwerk „Versuch über den menschlichen Verstand“, die beide auf den Index gerieten wie auch die Werke des Mystikers Jakob Böhme oder Immanuel Kants. Schiller hatte häufig Ärger mit der staatlichen Zensur, so dass seine „Räuber“ anonym erscheinen mussten, wie auch Goethes „Götz“ ohne Namensnennung herauskam. Immer waren die Motive jener, die Bücher verfolgten, ehrenwert: Man wollte die immer größer werdende Zahl jener, die lesen gelernt hatten, vor dem verderblichen Einfluss der Lektüre schützen.

Die Aufklärer hatten nichts weniger im Sinn als die totale Freiheit für die Autoren. Wenige Jahre vor der Französischen Revolution erschien in Frankreich ein typisches aufklärerisches Buch mit dem Titel „Das Jahr 2440 – Ein Traum aller Träume“ von Louis-Sebastien Mercier, in dem er schilderte, wie nach dem Sieg der menschlichen Vernunft mit aller Literatur umzugehen sei, die der Erleuchtung im Wege steht. Es sollten „alle Bücher, die wir als seicht, nutzlos oder gefährlich erachten“, auf einem weiträumigen Platz zusammengetragen und angezündet werden „als ein Sühneopfer, das wir der Wahrheit, dem guten Geschmack und dem gesunden Verstande“ darbringen.

Das öffentliche Verbrennen missliebiger Bücher durch den Henker war in Europa, aber auch in den USA bis Ende des 18. Jahrhunderts gang und gäbe. Nicht selten läuteten die Kirchenglocken, wenn der Scharfrichter die Strafe an einem Buche vollstreckte, indem er es auf den Scheiterhaufen warf. Die Gründe waren in den Jahrhunderten einander ähnlich: der Inhalt des Buches sei anstößig, ärgerlich, schädlich, beleidigend, bedenklich, falsch, irrig, gefährlich, blasphemisch, anzüglich, lügnerisch, wenig erbaulich, obszön, polemisch, verderblich, verleumderisch, lästernd, freventlich. Der österreichische Historiker Hermann Rafetseder, der eine Geschichte der Bücherverbrennungen geschrieben hat, kommt zu einem Schluss, der auch in unseren Tagen Geltung hat: „Der Widerwille gegen geistige Auseinandersetzung bzw. die Unfähigkeit dazu bringt etwas auf den ersten Blick Eigenartiges hervor: Sogar Leute, die sich ansonsten logisch und rational verhalten oder sich wenigstens so sehen, handeln auf eher unlogische, ja, irrational scheinende Weise.“

Der Sieg der Vernunft ließ zwar die öffentliche Bücherverbrennung verschwinden, nicht aber die Verfolgung missliebiger Bücher. Hier und da aber brannten immer noch Scheiterhaufen für Bücher. So verbrennt man 1917 nach Eintritt der USA in den Ersten Weltkrieg in mehreren Staaten deutsche Bücher unter dem Absingen patriotischer Lieder. Ähnlich ergeht es den deutschen Büchern 1932 in Polen. 1936 wird in den Vereinigten Staaten das veröffentlichte Tagebuch einer Filmschauspielerin unter dem Vorwurf der Pornographie verbrannt. 1922 verbrennen Hunderte von Jugendlichen in Berlin-Tempelhof öffentlich Bücher, die sie für Schmutz und Schund halten, und werden dafür vom sozialdemokratischen Reichsminister Köster als beispielhaft im Reichstag gelobt. 1934 verbrennen in Wien Heimwehrleute marxistische Literatur.

Napoleon, der Vollzieher der Französischen Revolution, verfolgt nicht nur in den von ihm okkupierten Ländern Verleger und Buchhändler, die er verantwortlich macht für kritische gegen seine Fremdherrschaft gerichtete Bestrebungen. Dafür steht der Nürnberger Buchhändler Johann Philipp Palm, der auf Befehl Napoleons 1806 in Braunau erschossen wird, weil er die Flugschrift „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung“ verbreitet hatte.

Die Hoffnung vieler, dass mit den Befreiungskriegen die Zensur fortiele, trog. Das Metternich-System verpflichtete die deutschen Fürsten zu strengen Zensurmaßnahmen in ihren jeweiligen Herrschaftsgebieten, um die Ruhe Deutschlands zu erhalten, wie es in den

„Geheimen Wiener Beschlüssen“ von 1834 hieß. 1835 erfolgte ein Bundesbeschluss, der das Verbot der Schriften von Heinrich Heine, Carl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolph Wienberg, Hoffmann von Fallersleben, Theodor Mundt und anderer Autoren des Jungen Deutschland damit begründete, dass sie „die christliche Religion in frechster Weise angreifen, die bestehenden sozialen Verhältnisse herabwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zerstören“ und damit „die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergraben.“ Gedichte von Ferdinand Freiligrath wurden mit der Begründung verboten, der Dichter habe mit seinen „falschen Freiheitsideen“ gegen die „bestehende sociale und politische Ordnung in aufregender Weise das Wort geredet“.

Während der Metternich-Herrschaft konnte in Deutschland jedoch trotz aller Zensurmaßnahmen nahezu jedes, auch das in den Augen der Zensoren verwerflichste Buch erscheinen, weil in den vielen deutschen Staaten unterschiedliche Zensurregelungen galten. Was etwa in Bayern nicht verlegt werden konnte, das erschien in Sachsen; was in Hamburg der Zensur zum Opfer fallen würde, das kam in Altona heraus. Auch führten Verleger, Buchhändler und Drucker die Zensurbehörden in die Irre, indem sie falsche Verlagsangaben oder Druckorte nannten oder überhaupt ins Ausland auswichen. Heinrich Heine, Georg Büchner und Ludwig Börne, um nur einige zu nennen, entschieden sich für die Emigration, um der Verfolgung durch Zensurbehörden zu entgehen.

Am 3. März 1848 schien endlich das Ende der Zensur gekommen: der Deutsche Bund beschloss die Einführung der Pressefreiheit. Damit war die Vorzensur abgeschafft, nicht aber die Nachzensur für bereits gedruckte und veröffentlichte Schriften.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts scheint die Freiheit für Literatur ihre goldenen Tage gehabt zu haben. Erst nach 1878 gab es Verbote für Druckschriften, die aus dem Lager der verbotenen Sozialisten stammten. Mit den Sozialistengesetzen sollte gegen die „verderblichen Umtriebe“ der Sozialdemokratie vorgegangen werden, die man verantwortlich gemacht hatte für mehrere Attentate auf den deutschen Kaiser. Aber diese Zensur schien leicht zu umgehen gewesen zu sein, veröffentlichte doch die deutsche Sozialdemokratie ihre Zeitung und ihre Broschüren in der Schweiz und konnte sie in großem Umfange nach Deutschland schmuggeln.

Wirksam wurden im Kaiserreich Eingriffe gegen die Literatur wegen Majestätsbeleidigung und Verstoßes gegen gute Sitten sowie Gotteslästerung. Ludwig Thoma wurde 1905 aufgrund einer Anzeige der Evangelischen Kirche Preußens zu sechs Wochen Haft verurteilt, weil man ihm Gotteslästerung vorwarf. (Der „Simplizissimus“ hatte ein Gedicht Thomas veröffentlicht, in dem er sich satirisch über Moralforderungen evangelischer Sittlichkeitsvereine ausließ.) Aber auch die Theaterzensur war zu umgehen. So durften frühe Werke von Gerhart Hauptmann und Schauspiele von Frank Wedekind nur in geschlossenen Aufführungen gezeigt werden.

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges war Deutschland im Kriegszustand. Es galten wie in allen kriegführenden Staaten entsprechende Zensurmaßnahmen. Die Weimarer Verfassung schaffte ausdrücklich die Zensur in Deutschland ab. Es galt aber auch für Buchautoren, sich an die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches zu halten, in denen etwa falsche Anschuldigungen (§ 164) ebenso mit Strafe bedroht wurden wie Gotteslästerung (§ 166), wie Förderung der Unsittlichkeit und Unzucht (§ 184) oder Beleidigung (§ 185 ff). So gab es z. B. von staatlicher Seite den Versuch, Arthur Schnitzlers „Reigen“ zu verbieten wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, doch endete das Verfahren mit Freispruch für das Werk. Aus einer Sammlung von Graphiken George Grosz', gegen die ein Prozess mit dem Vorwurf der

Pornographie geführt wurde, wurde ein Blatt verboten; alle anderen blieben frei von jeder Vertriebsbeschränkung. Grosz wurde zu 6.000 Mark Geldstrafe verurteilt. Als der Reichstag 1926 ein „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ beschloss, weil im Vergleich zum vorigen Jahrhundert solcher Art Literatur sich lawinenartig vermehrt hatte, da bezeichnete es Kurt Tucholsky als „den schärfsten Eingriff in die geistige Freiheit Deutschlands, der seit Jahrzehnten verübt worden war.“

Mit dem „Republik-Schutzgesetz“, das 1922 nach der Ermordung des Außenministers Rathenau erlassen wurde, gab es eine Handhabe, Presseerzeugnisse zunächst vorwiegend der Rechten zu verbieten. Die Notverordnungen aus den Jahren 1931 und 1932 erlaubten der Polizei, „Druckschriften, durch deren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird“ zu beschlagnahmen. Diesen Maßnahmen fielen mehrere kommunistische Schriften zum Opfer, doch wurden die Notverordnungen genauso gegen Zeitungen der NSDAP angewendet. Im August 1931 wurde ein Verfahren gegen Tucholsky wegen Beleidigung der Reichswehr in Gang gesetzt. Er hatte in der linksextremen „Weltbühne“ die Formulierung gebraucht „Soldaten sind Mörder“. Tucholsky wich dem Prozess nach Paris aus. Der Herausgeber dieser Zeitschrift, Carl von Ossietzky, wurde zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, weil er militärische Geheimnisse an ausländische Regierungen verraten hatte. Nur sieben Monate musste er absitzen.

Nationalsozialisten verbieten Bücher

Nachdem 1933 Adolf Hitler als Vorsitzender der stärksten Partei mit der Regierungsbildung beauftragt worden war, war es die Deutsche Studentenschaft, die unter Berufung auf die Verbrennungen papistischer Literatur durch Martin Luther und auf das Hambacher Fest, bei dem revolutionäre Studenten feierlich Symbole reaktionärer Politik, darunter auch Schriften, auf den Scheiterhaufen warfen, Bücher „undeutschen Geistes“ öffentlich verbrannten. Es sollten Demonstrationen sein; mit Bücherverboten hatten die Aktionen nichts zu tun.

Verbote setzten zunächst unkoordiniert von verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen ein, bis das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda unter Joseph Goebbels über die Reichsschrifttumskammer die einzig verbindlichen Bücherverbote aussprach. In jenen von der Reichsschrifttumskammer veröffentlichten Verbotslisten fanden auch Titel Eingang, die in der Zeit der Weimarer Republik auf den Schmutz- und Schundlisten der Polizei erschienen waren, deren Zahl aber permanent abnahm. Stattdessen wurde die Literatur von Emigranten („Volksverräter“), Marxisten und Sowjetautoren und anderen aufgenommen. „Pornographen“ machten 1939 nur noch zehn Prozent der verbotenen Bücher aus. Nach dem Standardwerk über „Nationalsozialistische Kulturpolitik“ von Dietrich Strothmann wurden „in den zwölf Jahren der NS-Herrschaft in Deutschland annähernd 12.500 Bücher verboten“. Allerdings vertritt Dietrich Aigner in seiner umfangreichen Untersuchung über „Die Indizierung ‘schädlichen und unerwünschten Schrifttums’ im Dritten Reich“, veröffentlicht in Band XI des „Archivs für Geschichte des Buchwesens“ 1971 aufgrund seiner Forschungen die Ansicht, diese Zahl sei „viel zu hoch veranschlagt worden“. Nach seinen Untersuchungen enthielt die Verbotsliste der Reichsschrifttumskammer bis Ende 1938 insgesamt 4.175 Einzeltitel und 565 Gesamtverbote, d. h. Verbote des Gesamtwerks von 565 Autoren. Diese Zahl schnellte in die Höhe, als 1941 der Krieg gegen die Sowjetunion begann und 337 zusätzliche Gesamtverbote ausgesprochen wurden von Autoren, die in einer positiven Beziehung zur Sowjetunion standen.

Man pflegt mit Nachdruck in öffentlichen Veranstaltungen und in Publikationen auf die Bücherverbote aus der Zeit des Nationalsozialismus hinzuweisen, ohne an die in jeder

Beziehung rigorosere und umfangreichere Büchervernichtung durch die Siegermächte nach dem verlorenen Zweiten Weltkrieg zu erinnern.

1945 – Größte Büchervernichtungsaktion der Weltgeschichte

Dabei wäre eine Darstellung nicht schwierig. Die Siegermächte hatten nämlich, fußend auf einem Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vom 15. September 1945, wenige Monate später, nämlich am 13. Mai 1946 den „Befehl Nr. 4“ des Kontrollrats erlassen, „die Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters betreffend“. Von der deutschen Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone wurden in Zusammenarbeit mit der Schriftenprüfstelle bei der Deutschen Bücherei in Leipzig sogenannte „Listen der auszusondernden Literatur“ herausgegeben, die auch in den westlichen Besatzungszonen amtlich verwendet wurden. Insgesamt erschienen nach dieser ersten Liste aus dem Jahre 1946 drei Nachträge mit zusammen 34.645 Buchtiteln. Außerdem waren pauschal verboten, ohne dass die Titel einzeln aufgeführt wurden, alle Schulbücher aus den Jahren 1933 bis 1945. Die „Listen der auszusondernden Literatur“ sind als Reprints vor einigen Jahren in der „Toppenstedter Reihe“ des Verlages Uwe Berg in 21442 Toppenstedt erschienen, so dass sich jeder ein Bild verschaffen kann, welche Literatur in der Auffassung der Sieger als „nationalsozialistisch und militaristisch“ galten.

Während in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft verbotene Bücher in den Bibliotheken mit Archivfunktion gesammelt und sekretiert wurden, verfügte der Alliierte Kontrollrat, alle in dem Befehl erwähnten Veröffentlichungen und Materialien seien „den Zonen-Befehlshabern zwecks Vernichtung zur Verfügung zu stellen“. Und tatsächlich wurden aus den „ehemaligen staatlichen und städtischen Büchereien“, aus den „Universitäten, den Höheren und Mittleren Lehranstalten, aus allen Forschungsinstituten und Akademien, aus allen technischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften“, sogar aus den Elementarschulen, aus allen Buchhandlungen und Verlagshäusern alle Bücher, welche „nationalsozialistische Propaganda, Rassenlehre und Aufreizung zu Gewalttätigkeiten oder gegen die Vereinten Nationen gerichtete Propaganda“ enthielten, entfernt und vernichtet. Es war dieses sicherlich die größte Büchervernichtungsaktion der Weltgeschichte. Beschlagnahmen verbotener Bücher in Privatwohnungen waren nicht vorgesehen, doch kam es durchaus zu solchen Aktionen.

Die Alliierten begnügten sich, wie Zeitzeugen berichteten, häufig damit, die abgelieferten Bücher auf Müllkippen werfen zu lassen. Bücherfreunde konnten dort gelegentlich wertvolle Funde machen. Es fuhren aber auch ganze Güterzüge mit offenen Waggons, vollgeladen mit eingezogenen Büchern, in die Papierfabriken, damit darauf neues Papier gewonnen werden konnte. Anderswo, so in der sowjetischen Besatzungszone, wurden Bücher aufgeschichtet und in Brand gesteckt. Nicht vergessen seien die Eisenbahnzüge voller beschlagnahmter Bücher, die als Beutegut in die Sowjetunion transportiert wurden.

Wer sich ein Bild davon machen möchte, welche Bücher unter das Verdikt fielen, „nationalsozialistisch und militaristisch“ zu sein, der möge die als Reprints erschienenen „Listen auszusondernder Literatur“ studieren. Es sind zunächst die deutlich nationalsozialistisch geprägten Werke, doch bilden sie die Minderheit. Man findet auf den Verbotslisten ebenso Luthers „Botschaft an seine lieben Deutschen“, Schriften von Walther von der Vogelweide, Friedrich dem Großen, Johann Gottlieb Fichte, Friedrich Nietzsche, Neithard von Gneisenau, Ernst Moritz Arndt, Friedrich Ludwig Jahn, Carl von Clausewitz, Otto von Bismarck, Julius Langbein, Paul de Lagarde, Walter Flex, Gorch Fock, Ernst Jünger, Gottfried Benn, Oswald Spengler, Ernst von Wolzogen, Rudolf G. Binding.

Es fehlen auch nicht Schriften von Ulrich von Hutten, das Textbuch von Richard Wagners „Ring der Nibelungen“, Friedrich Georg Jünger, Dietrich Klagges, Arthur Moeller van den Bruck, Helmuth von Moltke, Josef Weinheber, Ina Seidel, Ernst von Salomon, A. Paul Weber, Arur Mahraun, Arnolt Bronnen, Herbert Reinecker, Carl Schmitt, Hans Grimm. Überrascht entdeckt man Autoren auf der Verbotsliste, von denen man später erfuhr, dass sie Widerstandskämpfer und Antifaschisten waren, wie etwa Lothar-Günther Buchheim, dessen 1943 in Berlin erschienenes Buch „Jäger im Weltmeer“ ebenso verboten wird wie Henri Nannens „Störungsfeuer von M 17“ (erschieden 1943); Luis Trenker, Bruno E. Werner, Ernst Wiechert, Rolf Italiaander, Maria Elisabeth Lüders – sie alle galten als Nazi-Autoren, deren Bücher vernichtet werden sollten. Was sich die Zensoren dachten, als sie ein Buch von Kurt Tucholsky indizierten, das 1934 unter dem bekannten Pseudonym „Theobald Tiger“ mit dem Titel „Saar – Verrat des Hakenkreuzes“ erschienen war, ist ebenso rätselhaft wie das Verbot der deutschen Übersetzung eines Buches des britischen Admirals Percy Scott „Fifty Years in the Royal Navy“. Richtig erschrocken ist man, wenn man Charles de Gaulles Buch „Frankreichs Stoßarmee“ auf der Verbotsliste entdeckt – einer der „Großen Vier“ als Militarist?

Groß ist die Anzahl der christlichen Schriften, die nun auf dem Index der Alliierten stehen, so etwa alle Bücher über Christenverfolgungen in der Sowjetunion, der Herz-Jesu-Kalender, der Gustav-Adolf-Kalender, die Kalender, die den Heiligen St. Antonius, St. Benno, St. Bernward, St. Heinrich, St. Joseph und St. Konrad gewidmet waren, der Apostel-Kalender aus dem Berliner Salvator-Verlag, die Schriften des Landvereins für Innere Mission, die 1936 erschienene Schrift „Deutschland ist und bleibt christlich“, alle Literatur, die sich gegen die Gottlosen-Propaganda richtet. Dem Vernichtungsbefehl fallen auch alle Bücher zum Erlernen der Kurzschrift sowie des Tippens auf der Schreibmaschine zum Opfer, aber auch die „Meisterschule für Facharbeiter der Metallindustrie“, „Die Verkäuferin im Fleischerhandwerk“, wie überhaupt alles über Berufsausbildung, Taschenbücher für die Schüler der Fachvorschule für Maschinenbau, für Textilfachschüler, für Haushalts- und Frauenberufsschulen, Lexika und Liederbücher, Rätselsammlungen und Atlanten, Heimatkalender und -jahrbücher – alles musste aussortiert und abgeliefert werden.

Der dritte Nachtrag der „Liste der auszusondernden Literatur“ erschien 1952 und wurde herausgegeben vom Ministerium für Volksbildung der DDR. Er wurde im Westen nicht mehr angewendet.

Jugendgefährdende Schriften

Am 9. Juli 1953 verabschiedete der Bundestag gegen die Stimmen der SPD ein „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“. Es wendet sich, so wurde damals im Bundestag begründet, gegen „jugendgefährdende Schriften an der Grenze von gut und böse, die nicht vom Paragraphen 184 StGB (gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften) erfasst werden können.“

Ein Jahr darauf wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gegründet und dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit zugeordnet. Ihre Aufgabe: Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. „Dazu zählen vor allem unsittliche sowie Verbrechen, Krieg und Rassenhass verherrlichende Schriften... Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden, 1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts und 2. wenn sie der Kunst und der Wissenschaft, der Lehre und der Forschung dient und 3. wenn sie dem öffentlichen Interesse dient, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.“

Abbildungen sind Schriften im Sinne dieses Gesetzes.“ Während die Bundesprüfstelle 1997 dem Steuerzahler noch 1.362.000 DM kostete, mussten für 1998 schon 1.574.000 DM aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt werden.

Ein aus allen möglichen gesellschaftsrelevanten Gruppierungen zusammengesetzter Ausschuss entscheidet darüber, ob ein Buch auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften zu setzen ist. Wird es als jugendgefährdend eingestuft, dann darf für dieses Buch in keiner Weise geworben werden. Das Buch darf nicht in Buchhandlungen ausgestellt werden, es darf nicht in buchhändlerischen Werbemitteln erscheinen, von Bibliotheken öffentlich ausgeliehen werden. Solche Bücher dürfen „nicht vertrieben, verbreitet, verliehen oder vorrätig gehalten werden vom ambulanten Handel, in Kiosken, im Versandhandel, in gewerblichen Leihbüchereien.“ Außerdem verliert ein solches Buch das Privileg, mit dem niedrigeren Mehrwertsteuersatz (7 Prozent) belegt zu werden (jetzt: 16 Prozent). Das Bundesverwaltungsrechtsgesetz stellte 1967 fest: „Die Indizierung einer jugendgefährdenden Schrift kommt...fast einem Verbot gleich. Sie bedeutet einen schweren Eingriff in die Rechte des Verfassers und Verlegers. Darüber hinaus stellt sie eine empfindliche Beschränkung des Informationsrechtes der Erwachsenen dar.“

Zunächst kämpfte man mit Hilfe dieses Gesetzes um die Erhaltung von Sitte und Moral. So beantragte der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 1961, dass Günter Grass' Buch „Katz und Maus“ indiziert werde wegen unsittlichen Inhalts. Als es heftigen öffentlichen Protest von Literaten und Buchhändlern gab, zog das Ministerium den Antrag zurück.

Der weitaus größte Teil der indizierten Bücher gehört in den Bereich Schmutz und Schund. Neben Bücher sind in den letzten Jahren Video-Filme getreten, bis heute etwa 2.700, wie Computer- und Automaten Spiele (bislang etwa 400 indiziert). Die Zahl der verbotenen Bücher inklusive Taschenbücher beläuft sich zur Zeit auf etwa 2730. Darin sind enthalten auch jene Titel, die von Gerichten verboten wurden. Dieses ist der zweite Weg, gegen Bücher vorzugehen.

Gegen die Verbreitung von Pornographie kann der Paragraph 184 StGB angewendet werden, und tatsächlich erfolgen unter Berufung darauf in unseren Tagen immer wieder Beschlagnahmen von Büchern und Durchsuchungen von Buchhandlungen. Daneben aber werden, um Bücher aus politischen Gründen zu verbieten, die zum Teil neu ins Strafgesetzbuch aufgenommenen Paragraphen 126 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), 129a, Abs. 2 (Werbung für eine terroristische Vereinigung, die Völkermord begeht), 130 (Störung des öffentlichen Friedens durch Volksverhetzung), 130a (Anleitung zur Volksverhetzung durch Veröffentlichung einer dazu geeigneten Schrift), 140 (Billigung von Angriffskriegen und Völkermord in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören), 185 (Beleidigung), 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) herangezogen.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften setzt Literatur auf den Index, weil sie nach Meinung der Prüfer Jugendliche „sozial desorientiert“. Dazu zählt die Bundesprüfstelle vor allem „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass aufreizende sowie den Krieg verherrlichende Medien“, sowie „Medien, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft rechtfertigen, verherrlichen, verharmlosen sowie rassenhetzerische Medien“.

Während es bis zum Jahre 1989 unter den bis dahin insgesamt 2.500 indizierten oder verbotenen Büchern nur 33 mit politischen Titeln waren, also nur 1,3 Prozent, erhöhte sich dieser Prozentsatz bei den zwischen 1989 und dem 2. Quartal 1997 aus dem Verkehr gezogenen Büchern auf 13 Prozent (27 von 207 Büchern und Taschenbüchern). Unter den insgesamt etwa 60 aus politischen Gründen entweder als jugendgefährdend indizierten oder durch Gerichtsurteil verbotenen Büchern sind ausschließlich solche, die man landläufig zu „rechtsradikalen“ oder revisionistischen Titeln zählt. Durchgehend wird ihnen vorgeworfen, „deutsche Untaten im Zweiten Weltkrieg zu verharmlosen, die deutsche Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs abzuleugnen, den Krieg zu verherrlichen, Ermordung von Millionen Juden zu leugnen oder zu verteidigen, die NS-Ideologie zu rechtfertigen, ‘falsche’ historische Erkenntnisse zu verbreiten“. Da wissenschaftliche Literatur laut Grundgesetz grundsätzlich frei ist, bezeichnet die Prüfstelle historische Werke, die sie auf den Index setzt (und Gerichte machen es ihr neuerdings nach), als „pseudowissenschaftlich“. Zu verbietende Bücher seien, so in einem jüngeren Urteil, „weder pädagogisch wertvoll, noch in sonstiger Weise geeignet, die Kritikfähigkeit von Jugendlichen zu fördern“.

Im Gegenteil: der durchschnittliche Jugendliche im Sinne des Gesetzes wird durch solche Schriften „sozial-ethisch desorientiert“. (Es handelt sich hier um ein Buch über den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.)

Mehrere Verleger solcher Bücher wurden wegen „Volksverhetzung“ und „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ zu Gefängnisstrafen, zum Teil ohne Bewährung verurteilt. Klagen Verleger gegen die Indizierung ihrer Bücher, ziehen sich solche Prozesse jahrelang, in einem Fall bereits über 18 Jahre hin. In der Begründung eines Urteils gegen einen solchen Verleger liest man: „Es geht nicht um das Geschriebene, das ist vom Gericht nicht nachzuprüfen, sondern um das Nicht-Geschriebene.“ Dabei wird man erinnert an eine Erzählung, die E. T. A. Hoffmann unter dem Titel „Meister Floh“ schrieb und in der er einen eifrigen Zensor, den Berliner Polizeidirektor von Kamptz, in der Person des Spitzels Knarpanti verspottete: „Das Denken, meinte Knarpanti, sei an und vor sich schon eine gefährliche Operation und würde bei gefährlichen Menschen desto gefährlicher. – Ferner gab es solche verfänglichen Fragen wie zum Beispiel: ...Ob er nicht selbst einsehe, dass all die geheimnisvollen Stellen in seinen Papieren zu recht den Verdacht erweckten, dass das, was er niederzuschreiben unterlassen, noch viel verdächtiger, ja, ein vollständiges Zugeständnis der Tat hätte enthalten können?“

Es sei erwähnt, dass außer Büchern auch 204 Tonträger (CD's, Musikcassetten, Schallplatten, Schallplattenhüllen) indiziert sind (Dokumentaraufnahmen, Skinhead-Musik), die weitaus meisten aus politischen Gründen.

Während sich die Gerichte zunehmend unter Umgehung des Artikels 5 des Grundgesetzes dazu versteigen, Bührenverbote aus politischen Gründen auszusprechen, hat sich die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften immer weiter von ihrer ursprünglichen Aufgabe entfernt. Es sei daran erinnert, dass es 1978 der Fraktionsvorsitzende der SPD, Herbert Wehner, war, ein Politiker, den heute viele verdächtigen, Einflussagent des Ostblocks gewesen zu sein, der anregte, in Zukunft durch die Bundesprüfstelle auch nationalsozialistische Dokumente und Propagandaschriften zu indizieren. Seine Begründung: er sei besorgt über die Belastung der deutsch-polnischen Beziehungen. Seine Anregung wurde aufgegriffen. Seitdem verfolgt die Bundesprüfstelle in zunehmendem Maße Bücher aus politischen Gründen. Das hat so weit geführt, dass der Bundesjustizminister am 10. März 1996 in 3sat zugab, die Bundesregierung müsse befürchten, von der UNO wegen der

Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Verbote von historisch-politischen Büchern gerügt zu werden.

Es fällt auf, dass die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften von Anfang an einen streng antifaschistischen und nicht etwa einen antitotalitären Kurs gesteuert hat. Alle verbotenen Bücher beziehen sich auf das Deutschland zwischen 1933 und 1945. Kein einziges Buch gilt in den Augen der Prüfer als sozialetisch desorientierend, das sich etwa positiv mit Stalin und Lenin, mit dem Bolschewismus oder mit dem real existierenden Sozialismus in der DDR befasst, obwohl diese Ideologie in ihrer siebzigjährigen Existenz mehr Menschen auf dem Gewissen hat als jede andere Religion oder Weltanschauung. Die Bücher von Karl Eduard von Schnitzler können jedem Jugendlichen ebenso zugänglich gemacht werden wie die Rechtfertigungen des Markus Wolf. Zeitschriften, die die These „Deutschland verrecke“ ebenso propagieren wie „Links sein heißt antideutsch sein“ können ohne Schwierigkeit erscheinen.

Einige Ereignisse der jüngsten Vergangenheit lassen darauf schließen, dass die Zügel der Zensur noch strammer angezogen werden. So haben im Jahr 1996 Polizeibeamte in Privathaushalten im Auftrage eines Gerichtes Hausdurchsuchungen durchgeführt, weil ein Familienmitglied mehrere Exemplare eines Buches gekauft hatte, gegen das ein Verbotverfahren anhängig ist. Die zwei oder drei ausgehändigten Bücher wurden sichergestellt.

In einem anderen Fall verlangten Polizeibeamte aufgrund eines Gerichtsbeschlusses von dem Autor einer Broschüre deren Herausgabe, weil der in ihr enthaltene Satz: „Die Bundesrepublik Deutschland entwickelt sich immer mehr zu einem ‘pseudodemokratischen (Un)Rechtsstaat’. Als demokratisch wird nur noch zugelassen, was sich als liberalistisch-sozialistischer Antifaschismus geriert. Ein ganzes Volk wird in einer antifaschistischen Geiselhaft unter Kuratel genommen.“ die Bundesrepublik verunglimpfe. Um dieser Bücher habhaft zu werden, erschienen mehrere Polizisten in Begleitung einer Sozialarbeiterin der Gemeinde, in der der Verfasser, ein im Ruhestand befindlicher angesehener ehemaliger leitender Industrieller, lebt, in aller Herrgottsfrühe in dessen Wohnung.

In beiden Fällen war es der Öffentlichkeit nicht bekannt, dass gegen die Schriften Verbotverfahren eingeleitet waren. So klagen auch Buchhändler zunehmend, dass sie zwar verantwortlich gemacht werden für in ihrem Sortiment eventuell vorhandene Bücher, gegen die ermittelt wird, dass sie aber über solche Verbotverfahren nicht unterrichtet werden.

Es ist eben ein ander Ding, über den angeblich von Rosa Luxemburg geprägten Satz „Freiheit ist immer die Freiheit Andersdenkender“ Tränen der Rührung zu vergießen, als ihn im eigenen Machtbereich in die Tat umzusetzen.

Betrachtet man die Geschichte der Bücherverfolgung aus politischen Gründen, dann bleibt nur der Schluss übrig, dass Bücherverbote mittelfristig nicht verhindern, dass die in den Büchern vertretenen Ansichten und die in ihnen enthaltenen Forschungsergebnisse sich durchsetzen. Fast immer werden Bücher, die neue Meinungen und bislang unbekannte Tatsachen verbreiten, von jenen, denen sie unbequem sind und die die Macht innehaben, verboten, doch stets setzen sich die neuen Gedanken trotzdem durch. Bücherverbote können nie Gedanken töten, weil sie nicht lückenlos sein können. Immer gibt es Auswege, und immer kann man die Verbote umgehen, damals wie heute. Da nützt es auch nichts, wenn – wie in unseren Tagen – die Bundesregierung als Antwort auf den „Appell der 500“, die auf den drohenden Verlust der Meinungsfreiheit in Deutschland hinweisen, nichts Besseres zu tun

weiß, als die, wie sie sich ausdrückt, „Meinungsfreiheit-Kampagne“ in den Verfassungsschutzbericht 1996 unter der Rubrik „Rechtsextremistische Bestrebungen“ aufzunehmen mit der Begründung, hier „gerierten“ sich „Rechtsextremisten...als Wahrer demokratischer und rechtsstaatlicher Errungenschaften“. Wenige Zeilen später liest man jedoch in dem „Bericht“, dass es sich „bei den Unterzeichnern dieser Appelle mehrheitlich um Personen (handelt), die bislang nicht durch rechtsextremistische Äußerungen in Erscheinung getreten sind.“ Jetzt sind sie damit „in Erscheinung getreten“, und die Anzahl der „Rechtsextremisten“ dürfte sich beim Verfassungsschutz um 500 vermehrt haben.